



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Bernd Buchholz (FDP)

und Antwort

der Landesregierung – Ministerin für Justiz und Gesundheit

Zwangsbehandlung im Maßregelvollzug

Aus der Antwort auf die Große Anfrage der FDP-Landtagsfraktion, Drs. 20/3276, ergibt sich, dass die Anzahl der Zwangsbehandlungen nach § 9 bzw. § 5 MVollzG gestiegen ist (S. 127). Die Landesregierung erklärt sich den Anstieg mit der zunehmenden Unterbringung von Patientinnen und Patienten, die an Schizophrenie leiden.

1. Welchen Grund hat die Zunahme an Patientinnen und Patienten mit Schizophrenie bzw. wo waren diese zuvor untergebracht? Bitte erläutern.

Antwort:

Die Ursachen für die Zunahme an Patientinnen und Patienten mit Schizophrenie im Maßregelvollzug sind multifaktoriell. Ein einzelner Grund für den Anstieg lässt sich nicht klar benennen, insbesondere, da jede richterliche Einweisung in den Maßregelvollzug einen Einzelfall würdigt. Grundlegend ist anzuerkennen, dass eine unzureichende sozial-psychiatrische Versorgung der Patientinnen und Patienten im Vorfeld eine Maßregelvollzugsunterbringung begünstigt.

Eine mögliche vorangegangene Unterbringung von den Patientinnen und Patienten, die an Schizophrenie erkrankt sind, wird nicht erfasst.

2. Wie erklärt die Landesregierung sich die Tatsache, dass ein deutlich stärkerer Anstieg im MRV Neustadt, nicht aber im MRV Schleswig, wahrzunehmen ist? Bitte erläutern.

Antwort:

Die Anzahl der durchgeführten Zwangsbehandlungen, die in der Tabelle in Kapitel XI, Nummer 7 in der Große Anfrage der Fraktion der FDP, Drucksache 20/3276 vom 03.06.2025, nach Kliniken getrennt angegeben ist, muss in Relation zu der unterschiedlichen Gesamtzahl der im MRV Schleswig bzw. MRV Neustadt untergebrachten Patientinnen und Patienten gesehen werden. Der Anstieg an Zwangsbehandlungen im MRV Neustadt lässt sich demnach darauf zurückführen, dass dort eine größere Anzahl von Patienten gemäß § 63 StGB untergebracht ist. Damit verbunden ist auch ein höherer Anteil an Patienten mit schweren psychischen Erkrankungen. Folglich steigt mit der zunehmenden Zahl an Patienten auch die Wahrscheinlichkeit von Zwangsbehandlungen. Darüber hinaus ist der überwiegende Teil der Patientinnen und Patienten im MRV Schleswig nach § 64 StGB untergebracht. Bzgl. der konkreten Belegungssituation im Maßregelvollzug in SH wird auf die Darstellung in der Großen Anfragen der Fraktion der FDP, Drucksache 20/3276 vom 03.06.2025, Kapitel XI, Nummer 10 verwiesen.

3. Aus welchem Grund wurden nur die ab Juli 2024 gestellten Anträge auf Zwangsbehandlung dokumentiert, wenn ein starker Anstieg bereits im Jahr 2023 vorlag? Bitte erläutern.

Antwort:

Es trifft nicht zu, dass erst ab Juli 2024 die gestellten Anträge auf Zwangsbehandlung dokumentiert wurden. Seit dem Jahr 2016 werden sowohl die Anzahl an Zwangsbehandlungsanträgen als auch die Anzahl an Zwangsbehandlungen statistisch dokumentiert und im Rahmen der stattfindenden Fachaufsichtsbesprechungen mit den Kliniken des Maßregelvollzugs erörtert. In der Großen Anfrage der Fraktion der FDP, Drucksache 20/2980 vom 20.02.2025, Kapitel XI, Nummer 8 wurde nach der Dauer der gerichtlichen Verfahren von der Beantragung der Zwangsmedikation durch die Klinik bis zur Entscheidung durch das Gericht gefragt. Diese angefragte Dauer wurde bis Juli 2024 nicht systematisch

erhoben. Seit Juli 2024 werden zusätzlich die Bearbeitungsdauer von Zwangsbehandlungsanträgen erfasst, um den im Jahr 2023 entstandenen Anstieg von Zwangsbehandlungen verstärkt in den Blick zu nehmen. Dieser Anstieg konnte Anfang 2024 aus den dokumentierten Zahlen rückblickend dargestellt werden.

4. Sieht die Landesregierung einen Zusammenhang zwischen der Überbelegung des MRV Neustadt in den vergangenen Jahren und der steigenden Anzahl an Zwangsbehandlungen? Wenn ja, bitte erläutern.

Antwort:

Es besteht grundsätzlich kein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Überbelegung und der Zunahme von Zwangsbehandlungen. Festzuhalten ist jedoch, dass die Erforderlichkeit von Zwangsbehandlungen maßgeblich von der Schwere sowie der Komplexität des jeweiligen Krankheitsbildes des einzelnen Patienten abhängt. Dies kann insbesondere bei schweren psychischen Erkrankung wie Schizophrenien der Fall sein, wie in der Großen Anfrage der Fraktion der FDP, Drs. 20/3276 vom 03.06.2024, Kapitel XI, Nummer 7 dargelegt.

5. Plant die Landesregierung weitere Anpassungen an den gestiegenen Bedarf an Betten im Maßregelvollzug? Wenn ja, welche konkret und welche Haushaltsmittel sind dafür vorgesehen? Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Die in der Großen Anfrage der Fraktion der FDP, Drs. 20/3276 vom 03.06.2024, Kapitel XI, Nummer 10 dargelegten Bauvorhaben Haus 18 (60 Plätze) auf der Neustädter Liegenschaft und Haus 2 (14 Plätze) auf der Schleswiger Liegenschaft wurden abgeschlossen. Die Landesregierung nimmt darüber hinaus weitere bauliche Anpassungen vor, um auf den gestiegenen Bedarf an Betten im Maßregelvollzug zu reagieren. Im Maßregelvollzug in Schleswig befindet sich bereits der Neubau eines Hauses mit 20 zusätzlichen Plätzen (insgesamt 60 Plätze) sowie die Errichtung eines Therapiehauses in Umsetzung, Baubeginn ist für Mitte 2026 geplant. Neben den für den ersten Bauabschnitt bereits bewilligten 12,1 Mio. Euro, werden für den zweiten Bauabschnitt weitere 29,6 Mio. Euro als förderfähig anerkannt. Zudem sind perspektivisch, wie dem Infrastrukturbericht 2024, Drs. 20/2380 vom 23.07.2024, Kapitel 4.6 zu entnehmen ist, weitere Maßnahmen, wie z.B. der Abriss und Neubau von Haus 19 in Neustadt, geplant.